

Buchbesprechung

Birgit Schweikert / Susanne Baer: „Das neue Gewaltschutzrecht“ – Leitfaden

Nomos, Baden-Baden 2002

Mit der typischen zeitlichen Verzögerung zu entsprechenden Debatten und Modellen in den USA der siebziger und achtziger Jahre und begleitet von entsprechenden Initiativen in Europa, insbesondere Österreich, kam auch hierzulande das Thema häusliche Gewalt / zivil- und strafrechtlicher Schutz von Frauen vor Gewalt, auf die feministische, juristische und politische Agenda der neunziger Jahre. Rechtspolitische Initiativen gab es zwar in der BRD bereits Anfang der achtziger Jahre im Zusammenhang mit der Frauenhausbewegung, insbesondere in Bezug auf die Wohnungszuweisung. Diese waren damals aber politisch noch nicht durchsetzbar (vgl. Alexandra Goy, Beweislastumkehr im Wohnungszuweisungsverfahren bei Misshandlung, STREIT 1992, 18ff.). Maßgeblich beteiligt am aktuellen Geschehen waren Birgit Schweikert und Susanne Baer, beide damals beim Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt – BIG e.V. – aktiv, (vgl. Schweikert, Birgit, Gewalt ist kein Schicksal, Baden-Baden 2000; Baer, Susanne / Schweikert, Birgit, jetzt erst recht, Rechte für misshandelte Frauen – Konsequenzen für die Täter, Berlin 2001; Baer, Susanne / Schweikert, Birgit, Intervention gegen häusliche Gewalt in den USA und Australien, FPR 1995, 278ff.) Letztere nunmehr zum Thema promoviert und beim BMFSFJ beschäftigt, Erstere nunmehr Professorin an der Humboldt-Universität Berlin, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien. Konkretes Ergebnis dieser Debatten und Aktivitäten ist die Verabschiedung des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen „GewaltschutzG“, in Kraft seit 02.01.2002. Dieses Gesetz entsprach nicht allen Erwartungen (vgl. Schweikert Birgit, STREIT 2001, 51 ff.) und blieb auch in wesentlichen Punkten hinter der österreichischen Lösung zurück. Gleichwohl stellt es einen qualitativen Fortschritt dar, der, insbesondere aufgrund der begleitenden feministischen, juristischen und politischen Diskussionen und der Fortbildung der jeweiligen AkteurInnen in Polizei und Justiz, schon heute in der Praxis seinen positiven Niederschlag findet.

Baer und Schweikert haben zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes einen Leitfaden „Das neue Gewaltschutzrecht“ vorgelegt, mit dem Anliegen „die gesetzlichen Neuregelungen zu erläutern, den tatsächlichen Hintergrund der Reform darzustellen und die über zahlreiche Gesetze verstreuten Änderungen in einen systematischen Zusammenhang zu stellen.

Über die Darstellung der Reformen hinaus wird ein umfassender Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten gegeben, gegen häusliche Gewalt vorzugehen“ (Seite 5). Dieses Anliegen wird mit dem Buch uneingeschränkt eingelöst. Das Thema Gewaltschutz für Frauen wird, weil über das neue Gesetz weit hinausgehend, umfassend, gut strukturiert und für alle, auch nichtjuristische PraktikerInnen, gut verständlich aufbereitet. Die Ausführungen sind praxisorientiert, vermitteln aber ebenso theoretische Ansätze und die Entwicklungsgeschichte der Reform. Auch das komplizierte Ineinandergreifen verschiedener materiell- wie verfahrensrechtlicher Regeln, sowie verschiedene Gesetzeskonkurrenzen – beispielsweise bei der Wohnungszuweisung nach § 2 GewaltschutzG bzw. § 1361 b BGB – werden nachvollziehbar dargestellt. Für die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe sowie für die Argumentation im konkreten Streitfall sind die Ausführungen ebenfalls sehr hilfreich. Dies gilt auch für die Erläuterungen zur Praxis der zwangsweisen Durchsetzung von Gerichtsbeschlüssen, mit welcher teilweise juristisches Neuland betreten wurde, welche aber – und auch da ist den Ausführungen zuzustimmen – hinter den Regelungen in Österreich noch deutlich zurück bleibt. Auch die Möglichkeiten des Einschreitens von Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafjustiz werden umfassend dargestellt, auch hier ergänzt durch die, aus der Praxis zu teilende, Kritik „allerdings würde ein entschiedeneres Vorgehen der Staatsanwaltschaft ... Polizistinnen Polizisten motivieren, in Fällen häuslicher Gewalt eindeutiger zu intervenieren und umfassender zu ermitteln“ (Seite 117).

Wünschenswert aus Sicht der Praxis wären bei der nächsten Auflage weitere Informationen zu den anfallenden Kosten, insbesondere im Fall der anwaltlichen Vertretung zu der Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

Ausgesprochen hilfreich sind schließlich die im Anhang des Buches zusammengestellten Gesetzestexte, Materialien und Musterformulare mit Ausfüllhinweisen.

Den Autorinnen ist es hervorragend gelungen, eine schwierige, weil teilweise neu und über eine Vielzahl von Gesetzen verstreute, Materie theoretisch und praktisch verständlich, umfassend und für die praktische Arbeit einsetzbar darzustellen, wobei das feministische Interesse und die Aufforderung an die Praxis, die neuen Möglichkeiten umfassend und offensiv zum Schutz von Frauen, welche Gewalt und Belästigungen ausgesetzt sind, einzusetzen, immer erkennbar ist. Das Buch ist allen PraktikerInnen, ob in Polizei, Justiz, Beratungseinrichtungen oder auch RechtsanwältInnen, wärmstens zu empfehlen.

Ute Ströcklein, Rechtsanwältin